

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

12.2.1943 (No. 6) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

Badische Landesbibliothek  
125

Badische Landesbibliothek

für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 6

Karlsruhe, den 12. Februar 1943

9. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 8. 2. 43, Dienstbezüge der nach dem 31. 7. 1942 zum Wehrdienst einberufenen ledigen Gefolgschaftsmitglieder. S. 127. — RdErl. 8. 2. 43, Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder im Arbeiterverhältnis. S. 128. — RdErl. 9. 2. 43, Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Frauen. S. 129. — RdErl. d. RMdI. 20. 1. 43, Trennungsschädigung für italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst. S. 130.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 4. 1. 43, Beachtung besonderer Vorschriften über die gerichtliche und notarische Beurkundung und Beglaubigung neben § 36 Abs. 2 DGO. S. 129.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 6. 2. 43, Vorläufige Bestimmungen über die Beschulung der Revier-Offizier-Anwärter und Revier-Leutnants sowie über die Beförderung zu und von Revier-Offizieren der Schutzpolizei. S. 129. — RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. 14. 1. 43, Auffüllung der Freiw. Feuerwehren mit Ergänzungskräften aus der SA. und den Wehrmannschaften. S. 131. — RdErl. 3. 2. 43, Bekanntgabe von polizeilichen und gerichtlichen Bestrafungen bei Verstößen gegen die Luftschutzpflicht in Werkluftschutzbetrieben. S. 132. — RdErl. 9. 2. 43, „Besondere Kosten“ für die teilweise Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtung. S. 133. — RdErl. 9. 2. 43, Luftangriffsmeldungen. S. 134. — RdErl. 5. 2. 43, Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten. S. 143.

#### Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 16. 1. 43, Erfassung der Unterkünfte durch die NSV. S. 133. — RdErl. d. RMdI. 18. 1. 43, Vergütung für Unterkunft und Verpflegung von durch die NSV. untergebrachten Personen. S. 134. — PdErl. d. RMdI. 25. 1. 43, Behandlung von Sach- und Haftpflichtversicherungsverträgen bei Wegfall des versicherten Interesses infolge von Kriegsschäden. S. 135.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 3. 2. 43, Hoffmann-Viereckröhren der Firma Bunzlauer Tonröhren- und Chamottewarenfabrik Hoffmann u. Co. in Bunzlau. S. 137. — RdErl. 3. 2. 43, Toschi-Rohre. S. 139. — RdErl. 8. 2. 43, Grundsätze für die Ausführungen von Tragwerken aus Glasstahlbeton. S. 140. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 8. 2. 43, Reichszuschüsse für Teilung, Umbau und Instandsetzungen von Wohnungen; Verlängerung der Fertigstellungsfrist. S. 143.

#### Volksgesundheit.

RdErl. 5. 2. 43, Ärztliche Verrichtung für Polizei und Gendarmerie. S. 143.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 9. 2. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 143.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdI. — LWuIA. — 4. 2. 43, Öffentliche Anstalterziehung, hier Pflegesätze. S. 143.

## Persönliche Angelegenheiten.

**Ernannt:** Regierungsoberinspektor Karl Gantner im Ministerium des Innern zum Regierungsamtmann; Technischer Inspektor Karl Götz bei der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden zum Technischen Oberinspektor; die Verwaltungsassistentinnen Emilie Heim und Hedwig Schmitt, beide bei der Landesversicherungsanstalt Baden, zu Verwaltungssekretärinnen; die Verwaltungsassistenten Max Becker (z. Zt. im Wehrdienst) und Josef Schlupf (z. Zt. im Wehrdienst), beide bei der Landesversicherungsanstalt Baden, zu Verwaltungssekretären; die Pfleger Josef Wörner bei der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen und Karl Huber bei der Heil- und Pflgeanstalt Wiesloch, z. Zt. bei der Landesversicherungsanstalt Baden, zu Abteilungspliegern.

**Abgeordnet:** Oberst der Gendarmerie Fritz Schubert beim Befehlshaber der Ordnungspolizei Wiesbaden, unter

Ernennung zum Kommandeur der Ordnungspolizei für das Land Baden, zum Bad. Ministerium des Innern, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Sachbearbeiters für Gendarmerieangelegenheiten und als Kommandeur der Gendarmerie beim Landeskommisär in Karlsruhe.

**Versetzt:** Medizinalrätin Dr. Irmengard Krieb beim Gesundheitsamt Mannheim zu jenem in Heidelberg.

**Zurruhegesetzt auf Antrag:** Medizinalrat Dr. Richard Weber, Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamts Emmendingen.

**Den Heldentod gestorben:** Gartenverwalter Friedrich Müller bei der Staatlichen Bäderverwaltung Badenweiler.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

Dienstbezüge der nach dem 31. 7. 1942 zum Wehrdienst einberufenen ledigen Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. RAM. v. 27. 11. 1942 Nr. 1 A — 6766.

Es sind Zweifel zur Sprache gebracht worden,

- wie der nach Nr. 3 des Erlasses des RmdF. vom 12. Juli 1942 (RBesBl. 1942 S. 154 Nr. 4048) den ledigen Gefolgschaftsmitgliedern, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen worden sind oder werden, zustehende Betrag an Dienstbezügen sich errechnet,
- wie sich die Rentenversicherung und zusätzliche Versicherung dieser Gefolgschaftsmitglieder gestaltet. Ich gebe hierzu folgendes bekannt:

Zu a: Bei der Berechnung des nach Nr. 3 des Erlasses des RmdF. vom 12. Juli 1942 zustehenden Betrages ist zunächst von den Bruttobezügen (Monatsbetrag bei Angestellten, Wochenlohn bei Lohnempfängern) auszugehen, wobei zu beachten ist, daß nach RBesBl. 1939 S. 212 Nr. 3188 die dort genannten Zuschläge entfallen. Bei Angestellten ist außerdem der Monatsbetrag nach den bestehenden Gehaltskürzungsvorschriften zu kürzen. Von dem Monats- oder Wochenbezug ist sodann der vorgeschriebene Ausgleichsbetrag nach EWGG. § 3 Abs. 2 (RBesBl. 1939 S. 234, auch RGBl. 1939 I S. 1531) in Verbindung mit der VO. vom 20. September 1939 Nr. 1 (RBesBl. 1939 S. 251) und der Zweiten VO. zum EWGG. vom 28. Februar 1940 — § 4 — (RBesBl. 1940 S. 95, auch RGBl. 1940 I S. 447) abzuziehen. Der verbleibende Rest ist durch 2 zu teilen und stellt im Ergebnis den nach Nr. 3 des Erlasses des RmdF. vom 12. Juli 1942 zustehenden Betrag dar.

Die Bezüge unterliegen der Lohnsteuer.

Zu b: Nach der VO. über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2030) § 1 Satz 1 sind sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht erhalten, nicht Entgelt im Sinne der RVO. § 160. Nach Satz 2 und 3 a.a.O. sind daher keine Beiträge für etwaige Zahlungen zu entrichten, die einem einberufenen Gefolgschaftsmitglied von dem Dienstberechtigten gewährt werden. Diese Bestimmungen sind aber auf solche einberufenen Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes nicht anwendbar, die ihre (bisherigen) Dienstbezüge von dem bisherigen Dienstberechtigten weiter beziehen (VO. über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. Januar 1940 — RGBl. I S. 225 —); vgl. auch meinen Erlaß I a 850 vom 19. März 1941 (RABl. — AN — 1941 S. II 134, RdErl. ARG. 300/41). Da die ledigen Angestellten, für welche die Regelung in Nr. 3 des RBesBl. 1942 S. 154 Nr. 4048 gilt, nicht ihre bisherigen Dienstbezüge weitergezahlt erhalten

(sondern nur die Hälfte davon), gilt die Ausnahme nach der VO. vom 22. Januar 1940 für sie nicht. Es verbleibt vielmehr bei der VO. vom 13. Oktober 1939, so daß für sie keine Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung zu entrichten sind, Entsprechendes gilt für die Überversicherung bei der Angestelltenversicherung. Nach RBesBl. 1940 S. 34 Nr. 3352 Abschn. A ist die Fortsetzung der Überversicherung ebenfalls an die Weiterzahlung der (bisherigen) Bezüge geknüpft. Da sie — wie dargelegt — nicht stattfindet, unterbleibt auch die Überversicherung. Den erforderlichen Ausgleich bei dem späteren Rentenbezug stellt die VO. über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege vom 8. Oktober 1941 (RGBl. I S. 634) her.

Wegen der Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder verweise ich auf die im RBesBl. 1942 S. 113 Nr. 4013 bekanntgegebene Neufassung der Ausführungsanweisung für die Versicherung bei der ZRL., Nr. 14 Abs. 1, Buchst. b und Abs. 2 letzter Satz.

— RdErl. d. MdI. v. 8. 2. 1943 Nr. 8755 Norm. XXVII<sup>6</sup>.

An die staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 127.

Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder im Arbeiterverhältnis.

RdErl. d. FuWM. v. 16. 1. 1943 Nr. 55.

In dem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers der Finanzen, des Reichsarbeitsministers und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8. Dezember 1942 (RBB. S. 237 Nr. 4137) wurde zum Ausdruck gebracht, daß bei nichtbeamteten ledigen Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes, die nach Ziff. 3 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1942 (RBB. S. 154 Nr. 4048) die Dienstbezüge nur zu Hälfte erhalten, ebenfalls der Abzug des Ausgleichsbetrags nach § 3 EWGG. zu erfolgen hat.

Mit meinem Runderlaß vom 15. August 1942 Nr. 5070<sup>1)</sup> habe ich zugelassen, daß bei der Zahlung der Hälfte der Bezüge an ledige Arbeiter der Abzug des Ausgleichsbetrages unterbleiben kann. Diese Vergünstigung wird hiermit unter Hinweis auf die vorstehende Regelung aufgehoben. Der Ausgleichsbetrag ist von dem vollen Lohnbetrag abzusetzen. Von dem verbleibenden Restbetrag erhält der Einberufene die Hälfte.

In gleicher Weise ist auch bei ledigen Angestellten zu verfahren.

— RdErl. d. MdI. v. 8. 2. 1943 Nr. 4737 Norm. XXVII<sup>6</sup>.

An die staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 127.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 727.

### Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Frauen.

RdErl. d. MdI. v. 9. 2. 1943 Nr. 10 678 Norm. XXI.

Nach der Durchführungsanweisung zu Ziffer 1 Abs. 4 der Richtlinien für die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille vom 31. Oktober 1942 Ziffer II letzter Absatz soll im Bürodienst tätiges weibliches Personal bis auf weiteres nicht zur Kriegsverdienstmedaille vorgeschlagen werden.

Da die Kriegsverdienstmedaille die unterste Stufe darstellt, kommt mithin auch eine Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes nach den für die Verleihung der Kriegsverdienstmedaille gegebenen Richtlinien an weibliches Büropersonal verläufig nicht in Frage.

— BaVBl. S. 129.

### Trennungentschädigung für italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. RMdI. v. 20. 1. 1943 — II b 3985/42-7075.

Nachstehendes RdSchr. des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst v. 29. 12. 1942 an die Obersten Reichsbehörden teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 103.

— BaVBl. S. 130.

#### Anlage.

Der Reichstreuhand  
für den öffentlichen Dienst  
VLT. 13/1.

Berlin, den 29. 12. 1942.

In Abweichung von meiner Anordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. 8. 1941 (RABl. S. 1 402; Amtl. Mitteilgn. S. 266 Nr. 39) erkläre ich mich damit einverstanden, daß mit Wirkung vom Inkrafttreten meiner Anordnung v. 14. 8. 1941 italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Trennungentschädigung so behandelt werden wie vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Beachtung besonderer Vorschriften über die gerichtliche und notariische Beurkundung und Beglaubigung neben § 36 Abs. 2 DGO.

RdErl. d. RMdI. v. 4. 1. 1943 — V a 5168 II/42-1006.

(1) Im RdErl. v. 23. 9. 1940 (MBliv. S. 1871)<sup>1)</sup> hatte ich den Gemeinden im Interesse der Rechtsbeständigkeit der von ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärungen empfohlen, besondere Formvorschriften über die gerichtliche und notariische Beurkundung oder Beglaubigung neben § 36 Abs. 2 DGO. mit Rücksicht auf die ungeklärte Rechtsprechung weiterhin zu beachten.

(2) Neuerdings hat der 1. Zivilsenat des Kammergerichts in einem Beschluß v. 18. 6. 1942 (Dt. Recht S. 1331) die Frage geprüft, ob eine öffentliche Urkunde, um den Formvorschriften des bürgerlichen Rechts zu entsprechen, noch einer besonderen gerichtlichen oder notariischen Beglaubigung nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts bedürfe. Er hat nunmehr diese Frage im

Anschluß an die Abhandlung in der DtJust. 1940 S. 585 verneint. Da anzunehmen ist, daß diese Rechtsprechung von Bestand sein wird, brauchen die Gemeinden künftighin bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen, die der Formvorschrift des § 36 Abs. 2 DGO. genügen, nicht noch daneben bürgerlich-rechtliche Formvorschriften, die eine öffentliche Beglaubigung vorschreiben, zu beachten.

(3) Ungeklärt ist dagegen in der Rechtsprechung auch weiterhin die Frage, ob die formgerecht errichtete öffentliche Urkunde auch die durch das bürgerliche Recht vorgeschriebene gerichtliche oder notariische Beurkundung ersetzt. Insoweit ist auch künftig der RdErl. v. 23. 9. 1940 (MBliv. S. 1871) zu beachten.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliv. S. 44.

— BaVBl. S. 129.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1940 S. 1210.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Vorläufige Bestimmungen über die Beschulung der Revier-Offizier-Anwärter und Revier-Leutnante sowie über die Beförderung zu und von Revier-Offizieren der Schutzpolizei.

RdErl. d. MdI. v. 6. 2. 1943 Nr. 9791.

Die nach den Bestimmungen des RdErl. des RFHu-ChdDtPol. im RMdI. vom 21. 1. 1943 (MBliv. S. 115) für die Revier-Offizier-Laufbahn in Frage kommenden

Unterführer der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden sind mir erstmalig zum 1. 3. 1943, dann zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres namentlich zu melden.

Zu den gleichen Terminen sind auch die Vorschläge zur Teilnahme an einem Lehrgang für Revier-Leutnante einzureichen, die zur Beförderung zum Revier-Oberleutnant d. Sch. herantreten, jedoch ohne Teilnahme an einem Revier-Offizier-Anwärterlehrgang bzw. einem diesem gleichzuachtenden Lehrgang zu ihrem Dienstgrad befördert worden sind.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 129.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

**Auffüllung der Freiw. Feuerwehren mit Ergänzungs-  
kräften aus der SA. und den Wehrmannschaften.**

RdErl. d. RF~~fu~~ChdDtPol. im RMdl. v. 14. 1. 1943  
— O-Fw 1145 Nr. 5 V/42.

(1) Die Oberste SA.-Führung hat sich bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit den Hoheitsträgern aus den von ihr gemäß Führerverfügung V 23/42<sup>1)</sup> erfaßten Kräften auch solche für die Auffüllung der Feuerwehren abzustellen.

(2) Ich ersuche daher die Ortspol.-Verwalter (Bürgermeister) überall dort, wo neben der Auffüllung aus der Hitler-Jugend besonders tatkräftige ältere Ergänzungskräfte benötigt werden, sich ausschließlich mit dem Standortführer der SA. in Verbindung zu setzen, um die Abordnung geeigneter Kräfte zu vereinbaren.

(3) Hierbei sind Lage der Wohnung des Einzelnen zum Gerätehaus sowie alle sonstigen alarmbedingten Belange der Feuerwehr weitgehend zu berücksichtigen (vgl. RdErl. v. 3. 6. 1942, MBliV. S. 1213<sup>2)</sup>). Die Oberste SA.-Führung wird eine entsprechende Anweisung ihren nachgeordneten Einheiten übermitteln.

(4) Die auf diesem Wege zur Feuerwehr tretenden SA.-Männer und Angehörige der Wehrmannschaften sind nicht auf Grund der Notdienst-VO.<sup>3)</sup> heranzuziehen, sondern leisten ihren Dienst im Rahmen des „freiwilligen Einsatzes“. Die Notdienstverpflichtung von SA.-Angehörigen ist ausnahmslos untersagt.

(5) Aktive SA.-Führer können in keinem Fall, aktive Unterführer nur in dringenden Ausnahmefällen abgestellt werden. Sollte es jedoch in einer Feuerwehr durch Einberufung der Feuerwehrrührer zur Wehrmacht gänzlich an geeigneten Führerpersönlichkeiten fehlen, so ersuche ich, im Einvernehmen mit dem zuständigen SA.-Standartenführer über die Abordnung von geeigneten Reserve- oder z. V.-Führern und aktiven Unterführern zu verhandeln, die zu Ergänzungsführern der Feuerwehr ausgebildet werden können. Die so zur Feuerwehr tretenden SA.-Führer (SB.) sind zunächst auf der zuständigen Feuerweherschule des betreffenden Gebietes zu einem Ständigen Grundlehrgang zu entsenden und anschließend drei Wochen auf einer anderen Feuerweherschule zu einem Sonderlehrgang einzuberufen. Anschließend wird diesen SA.-Führern (SB.) vom Chef des Reichsamtes Feuerwehren im Benehmen mit der Obersten SA.-Führung ein Dienstrang in der Feuerwehr zuerkannt.

(6) Durch die Entsendung von Führeranwärtern zu der zuständigen Feuerweherschule und zu den Sonderlehrgängen entstehen den Gemeinden keinerlei Kosten. Die Lehrgangsteilnehmer erhalten freie Unterkunft und Verpflegung und einen Pauschalverdienstausfall von täglich 7 B. M. Die Fahrkosten 3. Klasse von der Heimatgemeinde zu den Schulen und zurück werden erstattet.

(7) Die 3wöchigen Sonderlehrgänge werden in Zukunft im MBliV. veröffentlicht. Die Anmeldungen sind von den Ortspol.-Verwaltern an den zuständigen Kreisführer der Freiw. Feuerwehr und von diesem auf dem Dienstwege an das „Reichsamt Freiwillige Feuerwehren, Berlin W 8, Jägerstr. 18“ zu richten. Die Ein-

berufungen erfolgen sodann über die Höheren ~~fu~~- und Pol.-Führer — Inspekture (Befehlshaber) der Ordnungspol. —

(8) Um Überschneidungen von Feuerwehr- und SA.-Dienst zu vermeiden, halten die beiderseitigen örtlichen Führer laufend Verbindung und treffen gemeinsam eine zweckmäßige Zeiteinteilung.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.) sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 122.  
— BaVBl. S. 131

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 1441.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 455.

**Bekanntgabe von polizeilichen und gerichtlichen Bestrafungen bei Verstößen gegen die Luftschutzpflicht in Werkluftschutzbetrieben.**

RdErl. d. RF~~fu~~ChdDtPol. im RMdl. v. 20. 1. 1943  
— O-Kdo. g 3 (L 2 f) 10 Nr. 4 II/42.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafungen von Gefolgschaftsmitgliedern des Werkluftschutzes, bei Verstößen gegen die Luftschutzdienstpflicht, eine Benachrichtigung der in Betracht kommenden WLS.-Betriebe zum Zwecke einer allgemeinen Bekanntgabe bei einem Werkluftschutz-Appell erfolgen soll.

Ich bitte hier nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Polizeiliche oder gerichtliche Bestrafungen von Angehörigen von Werkluftschutzbetrieben wegen Verstößen gegen die Luftschutzpflichten erfolgen im allgemeinen nur in solchen Fällen, in denen die eigenen Machtbefugnisse der WLS.-Betriebe nicht ausreichen bzw. nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.

Derartige Bestrafungen können dem Werkluftschutzbetriebe, dem das bestrafte Gefolgschaftsmitglied angehört, zwecks allgemeiner Bekanntgabe gelegentlich eines Werkluftschutz-Appells mitgeteilt werden. Um die erzieherische Wirkung jedoch nicht zu beeinträchtigen, ist von dieser Möglichkeit nur bei besonders groben Verstößen und Disziplinlosigkeiten Gebrauch zu machen. In der Regel wird es genügen, diese Bekanntgabe ohne Nennung des Namens des Bestraften auf den Kreis der Werkluftschutz-Angehörigen des Betriebes zu beschränken.

Lediglich in besonders schweren Fällen erscheint eine Bekanntgabe mit Namensnennung vor der gesamten Gefolgschaft des Betriebes aus Autoritätsgründen und im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin angebracht. Diese Maßnahme erscheint dann besonders notwendig, wenn der erfolgten Bestrafung ein wiederholter Verstoß gegen die Luftschutzpflicht zugrunde gelegen und sich daraus eine besonders exemplarische zu bestrafende Nachlässigkeit oder Böswilligkeit ergeben hat.

Die Entscheidung darüber, ob eine polizeiliche oder gerichtliche erfolgte Bestrafung einem WLS.-Betriebe zwecks allgemeiner Bekanntgabe an die Gefolgschaft mitzuteilen ist und vor welchem Personenkreis ggfs. die Bekanntgabe durch den WLS.-Betrieb angebracht erscheint, treffen

- a) in LS.-Orten I. Ordnung: Der Pol.-Verwalter und örtl. Luftschutzleiter,  
 b) in allen übrigen LS.-Orten: Die zuständige Kreispol.-Behörde.

Die Mitteilung an den in Betracht kommenden Werkluftschutzbetrieb hat in jedem Falle schriftlich durch die für den Betrieb zuständige Pol.-Behörde zu erfolgen. Sie hat sich zu diesem Zweck, soweit sie nicht selbst die Bestrafung ausgesprochen hat, bei Strafverfahren von besonderer Bedeutung über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten bzw. ihre Unterrichtung in geeigneter Weise sicherzustellen.

— RdErl. d. MdI. v. 3. 2. 1943 Nr. 9542.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 132

#### „Besondere Kosten“ für die teilweise Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtung.

RdErl. d. MdI. v. 9. 2. 1943 Nr. 4582.

Eine Inanspruchnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des LS.-Gesetzes liegt nur dann vor, wenn der RdLuObdL oder die von ihm beauftragten Stellen besondere Maßnahmen fordern. Bei der teilweisen Wiederinbetriebnahme der Straßenbeleuchtung liegt eine solche Forderung des RdLuObdL. nicht vor. Es handelt sich

hier vielmehr um eine bedingte Zulassung von Verdunkelungserleichterungen. Die Kosten, die den Gemeinden dadurch entstehen, daß sie von der bedingten Verdunkelungserleichterung Gebrauch machen, stellen somit keine „besonderen Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des LS.-Gesetzes dar. Eine Erstattung aus Mitteln der Luftwaffe kommt daher nicht in Betracht.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 133.

#### Luftangriffsmeldungen.

RdErl. d. MdI. v. 9. 2. 1943 Nr. 12169.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß mir unmittelbar nach einem Luftangriff fernmündlich Kenntnis zu geben ist. Hiervon unberührt ist die gemäß Erlaß vom 30. 8. 1940 Nr. 73303 (nur den Dienststellen im Wehrkreis V zugegangen) bis spätestens 7 Uhr angeordneten Vorkommismeldungen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 134.

#### Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Frauen.

RdErl. d. MdI. v. 9. 2. 1943 Nr. 10 678.

An alle Polizeibehörden (s. S. 129).

— BaVBl. S. 134.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

### Erfassung der Unterkünfte durch die NSV.

RdErl. d. RMdI. v. 16. 1. 1943

— I Ra 3095/43-220 U.

(1) Die Erweiterte Kinderlandverschickung befaßt sich in zunehmendem Maße auch mit der Umquartierung der durch Fliegerangriffe obdachlos gewordenen Mütter und Kinder sowie alter und obdachloser Personen. Die der NSV. im Rahmen der Erweiterten Kinderlandverschickung ursprünglich zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten reichen für diese Maßnahmen nicht immer aus.

(2) Im Auftrage der Partei-Kanzlei und im Einvernehmen mit mir hat deshalb das Hauptamt für Volkswohlfahrt seine nachgeordneten Dienststellen ersucht, eine Erfassung aller im Reich in Betracht kommenden Unterkünfte durchzuführen, wobei in vier verschiedenen Listen festzustellen ist, welche Quartiere freiwillig und welche nur unter Anwendung des Reichsleistungsges.<sup>1)</sup> zur Verfügung gestellt werden würden sowie welche Quartiere für die Zwecke der Erweiterten Kinderlandverschickung geeignet wären und welche nicht.

(3) Diese Erfassung stellt lediglich eine Bestandsaufnahme dar, ohne über die künftige Verwendung der einzelnen Quartiere für die Zwecke der Erweiterten Kinderlandverschickung oder für die durch die Verwaltungsdienststellen vorzunehmende Unterbringung von fliegergeschädigten Obdachlosen Bestimmung zu treffen. Die von den Verwaltungsdienststellen vorgesehenen Zweckbestimmungen für die zu erfassenden Unter-

künfte bleiben unberührt, bis im Rahmen eines Reichsausgleichs über eine gerechte Verteilung der erfaßten Unterkünfte im Einvernehmen mit den örtlich beteiligten Dienststellen der Verwaltung und der Partei, auch der Fremdenverkehrsdienststellen hinsichtlich der Bäder und Kurorte, Entschließung gefaßt werden wird.

(4) Ich ersuche, der Arbeit der NSV.-Dienststellen bei der Erfassung der Unterkünfte jede Unterstützung zuteil werden zu lassen und auch in die von den Verwaltungsdienststellen bisher zusammengestellten Unterlagen über den Bestand der Unterkunftsmöglichkeiten den NSV.-Dienststellen zwecks Erleichterung ihrer Aufgabe Einblick zu gewähren.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 127.

— BaVBl. S. 133.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.

### Vergütung für Unterkunft und Verpflegung von durch die NSV. untergebrachten Personen.

RdErl. d. RMdI. v. 18. 1. 1943 — I Ra 8002/42-116 U.

Das Hauptamt der NSV. hat die NSV.-Gauamtsleitungen angewiesen, vom 1. 1. 1943 ab für Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen in privaten Unterkünften auch in den Fällen, in denen diese Leistungen nicht auf Grund des Reichsleistungsges.<sup>1)</sup> in Anspruch genommen werden, die Vergütungssätze meines RdErl.

v. 15. 9. 1942 (MBliV. S. 1855)<sup>2)</sup> über Vergütung für Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung für Zivilpersonen auf Grund des Reichsleistungsges. zu gewähren.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die (Ober-) Bürgermeister.  
— MBliV. S. 128.  
— BaVBl. S. 134.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBI. 1939 I S. 1645.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 851.

### Behandlung von Sach- und Haftpflichtversicherungsverträgen bei Wegfall des versicherten Interesses infolge von Kriegsschäden.

RdErl. d. RMdl. v. 25. 1. 1943 — I Ra 11017/43-246 h.

In der Anl. gebe ich ein RdSchr. des Leiters der Reichsgruppe „Versicherungen“ der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft v. 16. 12. 1942 über die Behandlung von Sach- und Haftpflichtversicherungsverträgen bei Wegfall des versicherten Interesses infolge von Kriegsschäden bekannt.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.  
— MBliV. S. 179.  
— BaVBl. S. 135.

#### Anlage.

Berlin, den 16. 12. 1942.

Der Leiter  
der Reichsgruppe „Versicherungen“  
der Gesamtorganisation der  
gewerblichen Wirtschaft  
Tgb.-Nr. 10 540/42.

### Behandlung von Sach- und Haftpflichtversicherungsverträgen bei gänzlichem, teilweise oder vorübergehendem Wegfall des versicherten Interesses infolge von Kriegsschäden.

Die Terrorangriffe der feindlichen Luftwaffe gegen deutsche Städte und Ortschaften machen es erforderlich, Grundsätze für die Behandlung von Versicherungsverträgen bei gänzlicher oder teilweiser Zerstörung der versicherten Sachen durch Kriegsereignisse aufzustellen, deren Anwendung ich hiermit empfehle:

#### I. Herabsetzung bzw. Rückzahlung der Prämie.

a) (1) Fällt durch Kriegsschaden im Sinne des § 2 der Kriegsschäden-VO. v. 30. 11. 1940<sup>1)</sup> das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherungsvertrag als erloschen zu behandeln. Dies ist bei der Feuerversicherung z. B. der Fall, wenn behördlicherseits der Wiederaufbau zerstörter Gebäude überhaupt nicht geplant wird. Ist er auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben, so wird man dieselben Grundsätze entsprechend anzuwenden haben.

(2) Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie ist für derartige Fälle bereits von den in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen aufgegeben worden: RdSchr. Wirtschaftsgruppe Sachversicherung I v. 20. 3. 1941/27. 7. 1942<sup>2)</sup>, Wirtschaftsgruppe Sachversicherung II v. 25. 7./7. 8. 1942<sup>3)</sup> sowie der Wirtschaftsgruppe Haftpflichtversicherung v. 26. 6. 1942<sup>4)</sup>. Auf Antrag des Versicherungsnehmers oder, wenn der Versicherer von dem Vorfalle anderweitig Kenntnis erhält, ist die

Prämie anteilmäßig in Abweichung von § 68 II VVG.<sup>5)</sup> schon vom Zeitpunkt des Kriegssachschadens ab zurückzahlen.

b) Bei dauerndem teilweisen Wegfall des Interesses — wenn z. B., was den Regelfall bildet, das versicherte Gebäude nicht völlig zerstört ist, sondern noch versicherungsfähige Reste vorhanden sind — bleibt der Versicherungsvertrag zunächst in vollem Umlauf bestehen. Auf Antrag des Versicherungsnehmers ist jedoch die Prämie in Abweichung von § 51 VVG. schon vom Zeitpunkt des Kriegsschadens ab den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das zuviel gezahlte Entgelt ist zurückzuzahlen.

c) Fällt durch den Kriegssachschaden das versicherte Interesse nur vorübergehend ganz oder teilweise weg, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen — dies wird z. B. der Fall sein bei Zerstörung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Hausrat, Einrichtungen kriegswichtiger Unternehmungen (vgl. 2. und 3. Ausf.-Best. zur 18. Anordnung, betr. Sofortmaßnahmen bei Bombenschäden, RAnz. v. 23. 10. 1942<sup>6)</sup>).

Wann das Interesse durch den Kriegssachschaden teilweise oder vollständig, vorübergehend oder dauernd erloschen ist, kann nicht allgemein, sondern nur an Hand des einzelnen Tatbestandes entschieden werden. Das gilt insbesondere für die Haftpflichtversicherung. Der Gegenstand, nach dem das versicherte Interesse gekennzeichnet wird, ist hier in der Regel nicht das der Versicherungsgefahr ausgesetzte, sondern das sie verursachende Objekt. Auch bei vollständiger, dauernder Zerstörung eines Hauses z. B. ist die damit verknüpfte Haftpflichtversicherung nicht gegenstandslos geworden. Sie kann gerade infolge dieses Zustandes des Hauses eine besondere Bedeutung erhalten.

#### II. Rückforderung von Provisionen.

Über die Behandlung der Provisionen bei Rückzahlungen und Kürzungen von Prämien lassen sich angesichts der Verschiedenheit der Agenturverträge einheitliche Grundsätze nicht aufstellen. Bei Rückbelastung von Provisionen bitte ich, unbillige Härten zu vermeiden, insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit die in Frage kommenden Vertreter selbst durch Bombenschäden in Mitleidenschaft gezogen sind.

#### III. Bestandsschutz.

Kriegsschäden dürfen keinesfalls zum Anlaß genommen werden, in den Bestand anderer Unternehmungen oder Versicherungsvertreter einzudringen. Selbst wenn der Versicherungsvertrag zunächst anscheinend dauernd vollständig erloschen ist (Ziff. Ia), später aber entgegen der allgemeinen Erwartung Ersatzbauten errichtet oder Ersatz vor Ablauf von 5 Jahren seit dem schadenbringenden Ereignis von einem anderen als dem ursprünglich beteiligten Versicherer neu versichert werden, sofern nicht eine einjährige Dauer des Versicherungsvertrages üblich ist oder das ursprünglich beteiligte Versicherungsunternehmen die Versicherung der Ersatzbauten bzw. -gegenstände ablehnt.

An alle Versicherungsunternehmen der Wirtschaftsgruppen Sachversicherung I, Sachversicherung II und Haftpflichtversicherung.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBI. 1940 I S. 1547.

<sup>2)</sup> Nicht veröffentlicht.

<sup>3)</sup> Vgl. RGBI. 1908 S. 263; 1911 S. 985; 1939 I S. 222, 225, 2443.

<sup>4)</sup> Vgl. MBliV. 1942 S. 1712, 1713; BaVBl. S. 813, 814.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Hoffmann-Viereckröhren der Firma Bunzlauer Tonröhren- und Chamottewarenfabrik Hoffmann & Co. in Bunzlau.

RdErl. d. RAM. v. 23. 1. 1943  
— IV b 11 Nr. 9531/131/42 III.

Nach den Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. 12. 1937 (Reichsarbeitsblatt Nr. 2/38 Teil I S. 11) werden mit Wirkung vom 24. 11. 1942 die

„Hoffmann-Viereckröhren“

der Firma Bunzlauer Tonröhren- und Chamottewarenfabrik Hoffmann u. Co. in Bunzlau auf Grund der vorgelegten Prüfungsnachweise unter den nachstehenden Bedingungen als ausreichend brauchbar und zuverlässig zur Verwendung bei Herstellung von Abgasschornsteinen, Abgasrohren und Rauchrohren anerkannt.

Die Zulassung gilt im ganzen Reichsgebiet und bis zum 30. 11. 1947.

### Bedingungen.

I. Durch diese Urkunde werden die Hoffmann-Viereckröhren zugelassen und zwar:

Einwandige *g l a s i e r t e* Rohre mit 1,5 cm Wanddicke, Lichtweiten von  $10 \times 10$  bis  $48,5 \times 48,5$  cm und geradem Falz und doppelwandige *g l a s i e r t e* Rohre mit 1 cm Wanddicke in den gleichen Lichtweiten mit geradem Falz zur Verwendung bei Herstellung von

#### a) Abgasschornsteinen

(hierunter sind Rohre zu verstehen, die in der Regel senkrecht oder schräg ansteigend durch mehrere Geschosse einschließlich des Dachgeschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) von Gasfeuerstätten und -geräten über Dach führen)

mit der Einschränkung, daß Hoffmann-Viereckröhren nicht dort verwendet werden dürfen, wo die abzuführenden Gase feste, dampf- und gasförmige Beimengungen mitführen, die von dem verarbeiteten Gut herrühren

#### b) Abgasrohren

(hierunter sind Rohre zu verstehen, die innerhalb eines Geschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) von Gasfeuerstätten oder -geräten zu dem Abgasschornstein hinleiten)

mit der gleichen Einschränkung wie für Abgasschornsteine (vgl. a) ferner einwandige, *u n g l a s i e r t e* Chamottrohrerohre von mind. 25 mm Wanddicke, mit Lichtweiten von  $10 \times 10$  bis  $25 \times 25$  cm und geradem Falz zur Verwendung als

#### c) Rauchrohre

(hierunter sind Rohre zu verstehen, die innerhalb eines Geschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) aus Feuerstätten mit festen oder flüssigen Brennstoffen bis zum Schornstein leiten)

mit der Einschränkung, daß Hoffmann-Viereckröhren hier nur in Form *w a a g e r e c h t* liegender,

nicht über 1,5 m langer Verbindungsstücke verwendet werden, die — in der Rohrachse gemessen — erst in 1,5 m Abstand vom Rohrstützen des Gerätes beginnen dürfen.

Diese Urkunde untersagt ausdrücklich die Verwendung von Hoffmann-Viereckröhren zur Herstellung von Schornsteinen, das heißt

baulichen Vorrichtungen, welche — in der Regel senkrecht oder schräg ansteigen — durch mehrere Geschosse einschl. d. Dachgeschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) von Feuerstätten mit festen oder flüssigen Brennstoffen über Dach führen.

2. Hoffmann-Viereckröhren sind außen durch Aufdruck oder Einprägung als solche kenntlich zu machen.

3. Die Druckfestigkeit der Hoffmann-Viereckröhren muß festgestellt an 50 cm langen Versuchsstücken mindestens betragen: Für die unglasierten Rohre  $300 \text{ kg/cm}^2$ , für die glasierten, einwandigen und doppelwandigen Rohre  $400 \text{ kg/cm}^2$ .

4. Rauch- und Abgasrohre sowie Abgasschornsteine sind sachgemäß und sorgfältig unter Verwendung von Chamottemörtel mit dichten Fugen herzustellen. Soweit einwandige Rohre zu den genannten Zwecken verarbeitet werden, sind sie entsprechend den beigefügten Zeichnungen mit Ziegeldrahtgewebe zu umkleiden und mind. 1,5 cm dick mit Kalkmörtel (1 Rtl. Kalk und  $4\frac{1}{2}$  Rtl. Sand) mit 10% Gipszusatz (bezogen auf die Mörtelmenge) zu putzen. Innerhalb hölzerner Balkenlagen dürfen die Rohre nicht gestoßen werden.

5. Die in den einzelnen Bauordnungen vorgeschriebenen Abstände der Rohre von verputztem bzw. freiliegendem Holzwerk sind zu beachten. Hierbei sind Abgasrohre wie Rauchrohre, Abgasschornsteine wie gemauerte Schornsteine zu behandeln.

6. Bei waagerechter oder geneigter Lage der Abgasrohre sind sie im Abstand von höchstens 2 m ausreichend zu unterstützen.

7. Bei der Herstellung der Abgasschornsteine, Abgas- und Rauchrohre aus Hoffmann-Viereckröhren sind im übrigen die Bestimmungen der örtlich maßgebenden Bauordnungen sowie die Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten und -geräten (Erlaß des ehem. preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. November 1930 — II C 9 i/30 —) zu beachten.

### Allgemeine Bestimmungen.

(Vgl. auch die Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. 12. 1937).

1. Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung befreit die örtlichen Baugenehmigungsbehörden von der Verpflichtung der grundsätzlichen, bereits von der Zulassungsstelle durchgeführten Prüfung des Baustoffes oder der Bauart. Sie entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die Erfüllung der Zulassungsbedingungen und Voraussetzungen zu überwachen und die verwendeten Baustoffe auf ihre Eignung zu prüfen.



2. Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für jedes einzelne Vorhaben.
3. Die Zulassung ist an den Inhaber gebunden. Sie läßt alle Rechte Dritter gegen den Inhaber der Zulassung aus der Verwendung des Baustoffes oder der Bauart unberührt.
4. Die Veräußerung der Rechte aus dieser Zulassung oder deren Überlassung für bestimmte Bezirke an Dritte bedarf meiner Genehmigung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
5. Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen, ergänzt oder geändert werden, besonders wenn die Bedingungen der Zulassung nicht erfüllt werden, die zugelassenen Baustoffe oder Bauarten sich nicht beharren oder, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
6. Diese Zulassungsurkunde ist mir jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
7. Falls die Baustoffe oder Bauteile, auf die sich die vorliegende Zulassung bezieht, vom Inhaber der Zulassung im Einzelfall nicht selbst eingebaut werden, so hat der Inhaber der Zulassung die Verbraucher der Baustoffe oder Bauteile bei jeder Lieferung auf die Bedingungen der Zulassung schriftlich hinzuweisen und einen Abdruck der Zulassung beizufügen.
8. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Zulassungsurkunde für baupolizeiliche, Werbungs- oder andere Zwecke, darf nur im ganzen mit Zeichnungen — nicht auszugsweise — erfolgen.

An die Landesregierungen — Baupolizeirechts —

— RdErl. d. MdI. v. 3. 2. 1943 Nr. 9233.

Der RdErl. vom 7. 8. 1942, BaVBl. S. 647, wird aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Reichsinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks, Bezirksstelle Baden in Pforzheim, Stefanienstraße 5.

— BaVBl. S. 137.

#### Toschi-Rohre.

RdErl. d. RAM. v. 19. 1. 1943

— IV b 11 Nr. 9531/130/42/II.

Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung für die Firma Torfitwerke G.A. Haseke & Co., Bremen-Hemelingen betr. Toschi-Rohre vom 27. Dezember 1939 IV 2 Nr. 9531/15/39<sup>1)</sup> wird — als Nachtrag I vom 24. November 1942 — wie folgt geändert:

Punkt 1 der Besonderen Bedingungen ist zu streichen und durch die untenstehende Neufassung zu ersetzen.

Punkt 8 der Besonderen Bedingungen ist zu streichen.

Punkt 9 der Besonderen Bedingungen erhält die Nummer 8.

<sup>1)</sup> Vgl. RdErl. v. 15. 3. 1940, BaVBl. S. 396.

Neufassung von Punkt 1 der Besonderen Bedingungen.

Durch diese Urkunde wird die Verwendung von Toschi-Rohren

zugelassen zur Herstellung von

#### a) Abgasschornsteinen

(hiermit werden Rohre bezeichnet, die in der Regel senkrecht oder schräg ansteigend durch mehrere Geschosse einschl. d. Dachgeschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) von Gasfeuerstätten oder -geräten über Dach führen) — mit der Einschränkung, daß Toschi-Rohre nicht dort verwendet werden dürfen, wo die abzuführenden Gase feste, dampf- oder gasförmige Beimengungen mitführen, die von dem verarbeiteten Gut her rühren.

#### b) Abgasrohren

(hiermit werden Rohre bezeichnet, die innerhalb eines Geschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) von Gasfeuerstätten oder -geräten zu dem Abgasschornstein hinleiten) mit der gleichen Einschränkung wie für Abgasschornsteine (vgl. a).

#### c) Rauchrohren

(hierunter sind Rohre zu verstehen, die innerhalb eines Geschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) aus Feuerstätten mit festen oder flüssigen Brennstoffen bis zum Schornstein leiten) mit der Einschränkung, daß Toschi-Rohre hier nur in Form waagrecht liegender, nicht über 1,5 m langer Verbindungsstücke verwendet werden dürfen, die — in der Rohrachse gemessen — erst in 1,5 m Abstand vom Rohrstutzen des Gerätes beginnen.

Diese Urkunde untersagt ausdrücklich die Verwendung von Toschi-Rohren zur Herstellung von Schornsteinen, das heißt baulichen Vorrichtungen, welche — in der Regel senkrecht oder schräg ansteigend — durch mehrere Geschosse einschließlich des Dachgeschosses die Verbrennungserzeugnisse (Abgase) von Feuerstätten mit festen oder flüssigen Brennstoffen führen.

An die Landesregierungen — Baupolizeirechts —

— RdErl. d. MdI. v. 3. 2. 1943 Nr. 9167.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Reichsinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks, Bezirksstelle Baden in Pforzheim, Stefanienstraße 5.

— BaVBl. S. 137.

#### Grundsätze für die Ausführungen von Tragwerken aus Glasstahlbeton.

RdErl. d. RAM. v. 22. 1. 1943 — IV b 11 Nr. 9710/54

Der Reichssachverständigenausschuß für Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten hat die nachstehenden Grundsätze für die Ausführung von Tragwerken aus Glasstahlbeton aufgestellt, die ich hiermit als Richtlinien für die Baupolizei einführe.

Die Nachweisung A meines Rundschreibens vom 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40<sup>1)</sup> — ist um V, 1 zu ergänzen (RABl. 1941 I S. 16).

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 443 und baurechtliche Bestimmungen S. 1032.

Die unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von mir und den nachgeordneten Stellen<sup>2)</sup> ausgestellten allgemeinen baupolizeilichen Einzelzulassungen für Glasstahlbetonbauteile werden hiermit mit Wirkung ab 1. 4. 1943 widerrufen. Dieses Rundschreiben mit den Grundsätzen wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

- 2) a) Glasbaustoffe System „Sofac“, E. d. Mdl. an die Allgemeine Stern-Prismen-Gesellschaft Berlin v. 14. 5. 1925 Nr. 41501;  
 b) Glasbeton-Konstruktionen System „Keppler“ und „Luxfer“, E. d. Mdl. v. 30. 4. 1930 Nr. 35358 an die Deutsche Luxfer-Prismen-Gesellschaft m. b. H. Berlin-Weißensee;  
 c) Rotolith-Glasbetonbauweise, RdErl. d. Mdl. v. 27. 9. 1937, BaVBl. S. 1103.

NB. Die Erlasse unter a) und b) wurden den Baupolizeibehörden bei Bedarf durch die Firmen bekanntgegeben.

### Anlage.

#### Grundsätze für die Ausführung von Tragwerken aus Glasstahlbeton.

Vorbemerkung: Entwurf und Ausführung von „Tragwerken aus Glasstahlbeton“ fordern eine gründliche Kenntnis dieser Bauweise. Daher darf der Bauherr nur solche Unternehmer damit betrauen, die diese Kenntnis haben und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten (vgl. §§ 222, 230, 330 und 367, Ziff. 14 und 15 RStGB. und § 831 BGB.). Ebenso darf der Unternehmer als verantwortliche Bauleiter nur Personen heranziehen, die diese Bauweise gründlich kennen; zur Aufsicht der Arbeiten sind nur geschulte Poliere oder zuverlässige Vorarbeiter zu verwenden, die bei Ausführung von Tragwerken aus Glasstahlbeton mit Erfolg tätig waren.

- Als Glasstahlbeton im Sinne dieser Grundsätze gelten Bauarten für ebene oder gewölbte Decken oder Dächer aus kreuzweise angeordneten Stahlbetonrippen und dazwischen liegenden Glaskörpern, bei denen die in der Druckzone angeordneten Glaskörper bei der Bemessung der Tragwerke als statisch wirksam in Rechnung gestellt werden.
- Tragwerke aus Glasstahlbeton dürfen nur als Abschlußdecken gegen die Außenluft (Oberlichte, Abdeckung von Lichtschächten usw.) mit einer Verkehrslast von höchstens 500 kg/m<sup>2</sup> verwendet werden. Eine Verwendung zu Geschoßdecken, Durchfahrten und befahrbaren Hofkellerdecken bleibt ausgeschlossen.
- Für Tragwerke aus Glasstahlbeton gelten die Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton<sup>1)</sup>, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie sind in der Regel als in einer Richtung bewehrte, zweiseitig frei aufliegende Tragwerke zu bemessen.
- Die kleinste Dicke der Glaskörper muß mindestens 2 cm betragen. Die Glaskörper müssen unmittelbar, ohne Zwischenschaltung nachgiebiger Stoffe wie Asphalt oder dgl. in den Rippenbeton eingebettet sein, so daß ein ausreichender Verbund zwischen Glas und Beton gewährleistet ist.
- Die Rippenhöhe muß mindestens 6 cm und die Rippenbreite oberhalb der Achse der Bewehrung mindestens 3 cm betragen. Alle Haupt- und Querrippen müssen eine Bewehrung mit einem Durchmesser von mindestens 6 mm erhalten.
- Der Mittenabstand der Hauptbewehrungsstäbe (Bewehrungen der Tragrippen) darf nicht größer als 25 cm, der Abstand der Bewehrungen der Querrippen nicht größer als 30 cm sein.  
 Tragteile mit runden oder quadratischen Glaskörpern und mit Rippenhöhen von mindestens 8 cm können als vierseitig gelagerte kreuzweise bewehrte Platten mit  $v = 1$  bemessen werden (vgl. Stahlbetonbestimmungen Teil A § 23), wenn die größere Stützweite höchstens das

1,5-fache der kleineren ist. Bei der Verlegung von fertigen Platten dieser Art ist dafür zu sorgen, daß durch eine gleichmäßige vierseitige Auflagerung die Voraussetzung für eine solche Plattenbemessung erfüllt ist.

7. Tragteile mit runden Glaskörpern und Rippenhöhen von mindestens 8 cm, bei denen die Höhe der Glaskörper am Rande gleich der Rippendicke ist (vgl. Skizze), können auch als räumliche Tragwerke nach den anerkannten Regeln der Statik bemessen werden.



- Die einzelnen Tragteile sind mit einem breiten und ausreichend bewehrten Stahlbetonrahmen zu umschließen. Breite und Höhe des Stahlbetonrahmens sollen mindestens gleich der Rippenhöhe und die Längsbewehrung des Rahmens mindestens gleich der Bewehrung der Hauptrippen sein. Die Bewehrungen der Haupt- und Querrippen sind in diesem Rahmen genügend tief einzuführen. Die Auflagertiefe muß mindestens gleich der Rippenhöhe sein.
- Die Würfelfestigkeit  $W_{28}$  des verwendeten Betons muß mindestens 160 kg/cm<sup>2</sup> betragen. Der Beton der Rippen muß ausreichend wasserdicht sein.
- Die zulässigen Spannungen werden wie folgt begrenzt:
 

$\sigma$	Druckzone (Beton und Glas)	$\leq 40$ kg/cm <sup>2</sup>
$\sigma_c$	„	$\leq 1000$ „
$\tau$	„	$\leq 4$ „

 Bügel sind in den Rippen nicht erforderlich.
- Die Glaskörper müssen wetterbeständig und möglichst frei von schädlichen Spannungen sein. Dies hat der Hersteller mindestens an jedem 5. Körper in polarisiertem Licht nachzuprüfen. Die Körper sind nach dem Hersteller ausreichend und dauerhaft zu kennzeichnen.
- Die einzelnen Tragteile sind durch Schilder mit Angabe des herstellenden Werkes dauerhaft zu kennzeichnen.
- Tragwerke aus Glasstahlbeton sind durch besondere Maßnahmen vor der Einwirkung äußerer Kräfte aus der Gebäudekonstruktion zu schützen, z. B. durch Anordnung von Fugen, die mit einer Masse gefüllt sind, die zwar nachgiebig ist, aber auch die Dichtigkeit der Fuge bei niederen Temperaturen gewährleistet.  
 Der sonst bei Glasdächern geforderte Schutz gegen herabfallende Glasteile ist bei Tragwerken aus Glasstahlbeton entbehrlich.
- Oberlichte aus Glasstahlbeton sind als hinreichend sicher gegen Flugfeuer und strahlende Wärme anzusehen.
- Werden Lichthöfe auf größeren Flächen oder ganz durch Tragwerke aus Glasstahlbeton abgeschlossen, so ist mit Rücksicht auf den Feuerschutz ein mindestens 1 m breiter Randstreifen aus Vollbeton vorzusehen. In besonderen Fällen, besonders wenn ein Rückzugsweg über solche Abschlüsse führt, kann die Baupolizei weitergehende Forderungen stellen.

— RdErl. d. Mdl. v. 8. 2. 1943 Nr. 10 719 Norm. XXII.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 140.

<sup>1)</sup> Vgl. die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton (Stahlbeton) vom April 1937.

Reichszuschüsse für Teilung, Umbau und Instandsetzungen von Wohnungen; hier: Verlängerung der Fertigstellungsfrist.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 8. 2. 1943 Nr. 18.

Durch den Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 11. Februar 1942 war die Frist zur Fertigstellung der Zuschubarbeiten auf den 31. März 1943<sup>1)</sup> festgelegt worden.

Da bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen damit zu rechnen ist, daß die zu fördernden Bauarbeiten in vielen Fällen bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet werden können, hat der Herr Reichswohnungskommissar mit Erlaß vom 21. Januar 1943 — III b 3 Nr. 6300/137/42 — diese Frist bis zum 31. März 1944 verlängert.

An die Landräte, die Ober-Bürgermeister als Baupolizeibehörden und die Gemeinden. — BaVBl. S. 143

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 152.

## Volksgesundheit.

### Gebühren.

Ärztliche Verrichtung für Polizei und Gendarmerie.

RdErl. d. MdL. v. 5. 2. 1943 Nr. 11320  
— Allg. Akten A III.

Der Runderlaß vom 13. November 1942 Nr. 85 646 betr. Nebentätigkeit (nicht veröffentlicht) bezieht sich auf alle Verrichtungen, also auch auf Impfungen von Polizei-, Gendarmeriebeamten usw. Soweit für einzelne Verrichtungen z. B. für Impfungen besondere Gebühren

im Gebührentarif der Gesundheitsämter nicht vorgesehen sind, sind in Anwendung von Ziffer 3 der allgemeinen Bestimmungen des Gebührentarifs die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnungen für approbierte Ärzte zu berechnen (z. B. Preugo).

Zusatz für das Gesundheitsamt Waldshut:

Auf den Bericht vom 22. Dezember 1942.

An die Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 143.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Öffentliche Anstaltserziehung, hier Pflugesätze.

RdErl. d. MdL. — LWuJA. — v. 4. 2. 1943 Nr. 2990 J.

Der Runderlaß vom 3. 5. 1935 (BaVBl. S. 465) wird hinsichtlich der vom Landesjugendamt festgesetzten Pflugesätze (S. 469 ff.) wie folgt geändert:

Der Verpflegungssatz im Waisenheim Sperlingshof (Liste IV, B II Nr. 4) beträgt ab 1. 10.

1942 täglich 1.35 *R.M.* (einschließlich Umsatzsteuer) zuzüglich der Leistungen, die sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze für Bekleidung, ärztliche Behandlung usw. als erforderlich erweisen.

An die Jugendämter.

— BaVBl. S. 143

### — Abschnitt 2. —

## Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten.

RdErl. d. MdL. v. 5. 2. 1943 Nr. 9434.  
— Zum Erl. v. 11. 3. 1942 Nr. 22 632. —

Auf meine Anfrage hat der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

mitgeteilt, daß Polen aus dem 1939 der Sowjetunion überlassenen Gebiet als „Arbeitskräfte aus dem alt-sowjetischen Gebiet“ (Ostarbeiter) zu behandeln sind.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 143

## Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdL. v. 9. 2. 1943 Nr. 12233.

Seit der Veröffentlichung vom 2. Februar 1943 (BaVBl. S. 124) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Am 9. Februar 1943 war in Baden folgende Gemeinde verseucht:

Landkreis Villingen: Bad Dür rheim;

im Elsaß folgende 7 Gemeinden:

Landkreis Kolmar: Sulzern,  
Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Biedern, Illhäusern, Ostheim, Kienzheim,  
Landkreis Schlettstadt: Eichhofen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 143